

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 223

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

17. November 2015

Inhalt:

3 Seiten

Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen an der weißensee kunsthochschule berlin (Richtlinien Leistungsbezüge)

Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen an der weißensee kunsthochschule berlin (Richtlinien Leistungsbezüge)

Aufgrund von § 5 Abs. 3 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Vergabesatzung) vom 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin Nr. 222) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62), werden folgende Verwaltungsrichtlinien erlassen:

A. Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

§ 1 Anträge

1. Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen setzt einen Antrag voraus, der von jede_r Professor_in der weißensee kunsthochschule berlin in der Bundesbesoldungsordnung W bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr gestellt werden kann.
2. In dem Antrag legt die_der Professor_in dar, worin das Besondere ihrer_seiner Leistung liegt. Bei der Beschreibung dieser besonderen Leistung ist von den in § 2 der Vergabesatzung genannten Kriterien auszugehen. Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.
3. Der Antrag ist über die_den Fachgebietssprecher_in an die_den Rektor_in zu richten.
4. Die_der Rektor_in leitet den Antrag an die Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung weiter.

§ 2 Entscheidung

1. Mit der Übersendung des Antrages fordert die_der Rektor_in die Kommission auf, innerhalb von zwei Wochen einen Vorschlag zur Gewährung einer oder mehrerer Leistungsbezüge zu unterbreiten.
2. Die_der Rektor_in trifft die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung unverzüglich nach Eingang des Kommissionsvorschlages. Dabei stellt sie_er die gegebenenfalls gemäß § 4 Abs. 1 der Vergabesatzung aufgrund des zu geringen Vergaberahmens notwendige Kürzung des gemäß § 3 Abs. 2 der Vergabesatzung zuerkannten Betrages fest.

B. Gewährung von Funktionsleistungsbezügen

§ 3 Berechtigung

1. Professor_innen der Bundesbesoldungsordnung W erhalten für die Wahrnehmung der folgenden Ämter Funktionsleistungsbezüge
 - Prorektor_innen
 - Fachgebietssprecher_innen,
 - Vorsitzende_r der Kommission für Studium und Lehre,
 - Vorsitzende_r des Zentralen Prüfungsausschusses,
 - Evaluationsbeauftragte_r,
 - andere herausgehobene Funktionen.
2. Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung einer der in Abs. 1 genannten Ämter gewährt. Sie betragen pro Monat für die_den
 - Prorektor_in als ständige_r Vertreter_in der_des Rektor_in 350 €
 - weitere_r Prorektor_in 300 €
 - Fachgebietssprecher_innen 200 €
 - Vorsitzende_n der Kommission für Studium und Lehre 200 €
 - Vorsitzende_n des Zentralen Prüfungsausschusses 200 €
 - Evaluationsbeauftragte_n (für die Dauer des Evaluationsverfahrens) 200 €
 - Inhaber_innen einer anderen herausgehobenen Funktion 200 €.
3. Die Funktionsleistungsbezüge der Mitglieder der Hochschulleitung sind durch Ausführungsvorschriften der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt worden (Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen vom 13. Mai 2015).

C. Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

§ 4 Voraussetzungen

Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine_n hervorragend qualifizierte_n Professor_in für die weißensee kunsthochschule berlin zu gewinnen oder sie_ihn an der weißensee kunsthochschule berlin zu halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die_der Professor_in einen gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können bis zu 5 Jahre befristet oder unbefristet gewährt werden.

§ 5 Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen

1. Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 können Professor_innen Berufsleistungsbezüge bis zu 1.000 € erhalten, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor_in hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden.

Bei der zweiten Berufung und weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 können Professor_innen jeweils zusätzlich zu den bisher unbefristet gewährten Leistungsbezügen Berufsleistungsbezüge bis zu 650 € erhalten.

Professor_innen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 können zusätzlich zu den Berufsleistungsbezügen gemäß Absatz 2 Berufsleistungsbezüge in Höhe der Differenz ihrer Bezüge nach der Bundesbesoldungsordnung C zu den Grundgehaltssätzen der Bundesbesoldungsordnung W erhalten. Dabei sind Professor_innen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 der Besoldungsgruppe W 2 und Professor_innen der Besoldungsgruppen C 4 der Besoldungsgruppe W 3 zuzuordnen.

Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt an der selben Hochschule

oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule in Deutschland vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Leistungsbezugs.

2. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 der Nr. 1 können Professor_innen der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.500 € erhalten, wenn sie aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder aus dem Ausland gewonnen werden sollen.
3. Sofern die Lehrverpflichtung weniger als die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Regellehrverpflichtung beträgt, verringern sich die Beträge anteilmäßig.

§ 6 Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung geführt haben, darf die Erhöhung des Grundgehaltens durch Gewährung von Bleibeleistungsbezügen 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich das Grundgehalt nach dem Berufsangebot erhöhen soll.

Abweichend von Satz 1 können innerhalb des Vergaberahmens höhere Bleibeleistungsbezüge bei einer zweiten oder weiteren Berufung gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professor_innen aufgrund ihrer besonderen herausragenden Qualifikation an der weißensee kunsthochschule berlin zu halten. Die Bleibeleistungsbezüge dürfen den Betrag nicht übersteigen, um den sich das Grundgehalt nach dem Berufsangebot erhöhen soll.

§ 7 Ausnahmeregelung

Abweichend von den §§ 5 und 6 können innerhalb des Vergaberahmens bei Berufs- und Bleibeverhandlungen höhere Zuschüsse zu den Berufs- oder Bleibeleistungsbezügen gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professor_innen auf Grund ihrer besonders herausragenden Qualifikation für die Hochschule zu gewinnen oder sie an der Hochschule zu halten.

§ 8 Besoldungsanpassung, Ruhegehaltfähigkeit

Leistungsbezüge gemäß den §§ 5, 6 und 7, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Die Leistungsbezüge sind in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge gemäß den §§ 5 und 6 können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsrichtlinien treten die Verwaltungsrichtlinien in der Fassung vom 5. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt Nr. 212) außer Kraft.